

117. Rechtskraft der Endurteile der Oberlandesgerichte mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 508. 509 Nr. 1 C.P.O.

I. Civilsenat. Beschl. v. 25. Januar 1882 i. S. R. & Co. (Kl.) v. W. Ehefrau u. Gen. (Bekl.) Beschw.-Rep. I. 1/82.

I. Oberlandesgericht Hamburg.

In einem in erster Instanz beim Landgerichte Bremen anhängig gewesenen vermögensrechtlichen Rechtsstreite, dessen Gegenstand den Wert von 1500 *M* nicht überstieg, hatte das Oberlandesgericht auf Berufung der Klägerin ein bedingtes Endurteil erlassen und alsbald das Amtsgericht Bremen um Abnahme des Eides ersucht. Die Beklagten reichten darauf beim Oberlandesgerichte ein Gesuch um Zurrücknahme dieser letzteren Anordnung ein, indem sie sich darauf beriefen, daß das Urteil noch keine Rechtskraft erlangt habe. Auf abschlägigen Bescheid des Oberlandesgerichtes wandten sie sich mit einer Beschwerde

an das Reichsgericht, und dieses verfügte die einstweilige Zurücknahme des an das Amtsgericht gerichteten Ersuchens aus folgenden

Gründen:

„Die Zulässigkeit der erhobenen Beschwerde unterlag nach der allgemeinen Bestimmung des §. 530 C.P.D. keinem Bedenken.

In der Sache selbst haben sich die Beklagten mit Recht auf den zweiten Absatz des §. 425 C.P.D. berufen, wonach die Ableistung eines durch bedingtes Endurteil auferlegten Eides erst nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheiles erfolgen soll. Denn nach §. 645 C.P.D. tritt die Rechtskraft eines Urtheiles, gegen welches ein Rechtsmittel zulässig ist, nicht vor Ablauf der für die Einlegung des letzteren bestimmten Frist ein. Nun ergibt aber der §. 509 Nr. 1 in Verbindung mit §. 507 C.P.D. in der That, daß sehr wohl gegen ein in der Berufungsinstanz von einem Oberlandesgerichte erlassenes (bedingtes oder unbedingtes) Endurteil die Revision statthaft sein kann, obgleich es sich nur um einen vermögensrechtlichen Anspruch handelt, und der durch §. 508 Abs. 1 für solchen Fall verlangte, den Betrag von 1500 *M* übersteigende Wert des Beschwerdegegenstandes nicht gegeben ist. Die Beklagten gehen freilich zu weit, wenn sie meinen, durch §. 509 Nr. 1 sei bewirkt, daß gegen alle in der Berufungsinstanz ergangenen Endurtheile der Oberlandesgerichte die Revision statthafte. Es giebt Fälle, wo schon formell eine Revision, bei der es sich um Unzuständigkeit des Gerichtes oder Unzulässigkeit des Rechtsweges oder Unzulässigkeit der Berufung handeln könnte, völlig ausgeschlossen ist, z. B. wenn ein Kläger vom Landgerichte mit seiner Klage abgewiesen, und die dagegen von ihm erhobene Berufung verworfen wäre, ohne daß dabei einer jener drei Gründe in Frage gekommen wäre. Die Rechtskraft bleibt vielmehr wegen der Bestimmung des §. 509 Nr. 1 nur dann suspendiert, wenn nach Lage des einzelnen Falles einer jener drei Punkte formell überhaupt als Revisionsgrund denkbar ist, was allerdings in sehr vielen Fällen zutreffen wird. Insbesondere ist es auch in dem jetzt vorliegenden so. Da das die Klage abweisende Urteil erster Instanz auf Berufung des Klägers abgeändert worden ist, so wäre formell die Möglichkeit gegeben, auf etwaige Revision der Beklagten das Berufungsurteil wegen Unzulässigkeit der Berufung, falls sich eine solche herausstellen sollte, aufzuheben, obgleich die Beklagten selbst in der Berufungsverhandlung die Unzulässigkeit nicht behauptet haben,

weil die Zulässigkeit des Rechtsmittels nach §. 497 C.P.D. von Amts wegen zu prüfen gewesen sein würde. Es kann nämlich nicht (mit Buchelt, C.P.D. Bd. 2 Anm. 3 und 4 zum §. 509) angenommen werden, daß der Fall des §. 509 Nr. 1 nur bei Verwerfung der Berufung als unzulässiger, nicht auch bei ihrer Zulassung gegeben sei. Selbst wenn dem klaren Wortlaute der Bestimmung gegenüber überhaupt aus ihrer Entstehungsgeschichte argumentiert werden dürfte, so würde doch hier der Umstand, daß nach §. 485 des Regierungsentwurfes die Zulässigkeit der Revision nur durch Verwerfung der Berufung wegen Unzulässigkeit, nicht auch durch ihre Zulassung bewirkt werden sollte, nicht ins Gewicht fallen, weil die gegenwärtig geltende Bestimmung mit der damals beantragten, die sich aus der ins Auge gefaßten, aber nicht in das Gesetz übergegangenen Beschränkung der Revision durch konforme Vorentscheidungen erklärte, in keinem inneren Zusammenhange steht. Da mithin jedenfalls die eine, die Unzulässigkeit der Berufung betreffende Bestimmung des §. 509 Nr. 1 hier einschlägt, so bedarf es einer entsprechenden Erörterung in Ansehung der „Unzuständigkeit des Gerichtes“ oder der „Unzulässigkeit des Rechtsweges“ für den gegenwärtigen Fall nicht.

Die Ansicht des Oberlandesgerichtes, welche darauf hinaus läuft, daß im einzelnen Falle zu untersuchen wäre, ob nach den bisherigen Prozeßverhandlungen die Einlegung der formell zulässigen Revision auf Grund des §. 509 Nr. 1 C.P.D. mehr oder weniger wahrscheinlich sei, findet im Gesetze keinen Anhalt. Auch kann es nicht darauf ankommen, daß die formell zur Einlegung berechtigte Partei selbst gar nicht die Absicht, von dem Rechtsmittel Gebrauch zu machen, zu erkennen gegeben, noch das Vorhandensein eines nach §. 509 Nr. 1 C.P.D. wirksamen Revisionsgrundes behauptet hat. Denn die Rechtsmittelfrist hat eben die Bedeutung, daß die Partei bis zum Ablaufe derselben noch delibrieren kann, ob sie das Rechtsmittel zur Hand nehmen will, oder nicht, und selbst Revisionsgründe geltend zu machen, würde sie bekanntlich sogar in der Revisionsinstanz formell noch nicht nötig haben. Dabei mag es übrigens unbedenklich erscheinen, nach durchgeführter Revisionsverhandlung die Revision in einem Falle, wo die Beschwerdesumme 1500 M nicht übersteigt, und weder ein nach §. 509 Nr. 1 in Betracht kommender Revisionsgrund vorgebracht ist, noch von Amts wegen irgend welche Veranlassung zu seiner Er-

örterung gefunden wird, im Anschlusse an die Ausdrucksweise des §. 508 Abf. 1 ohne weitere Unterscheidung als „unzulässig“ zu verwerfen. Andererseits ist hervorzuheben, daß, wie sich aus der obigen Darlegung ergibt, die Auffassung, von welcher bei dem gegenwärtigen Beschlusse ausgegangen worden ist, von dem Bedenken der vorigen Richter, daß trotz der Bestimmung des §. 508 C.P.D. die Rechtskraft aller in der Berufungsinstanz ergangenen Endurteile der Oberlandesgerichte von dem Ablaufe der Revisionsfrist abhängig gemacht werden würde, nicht getroffen wird, und es darf somit dahingestellt bleiben, welcher Wert der hierauf bezüglichen Erwägung, daß diese Wirkung kaum vom Gesetzgeber gewollt oder zweckmäßig sein möchte, an sich beizumessen sein würde.“ . . .